

LANDESHAUPTSTADT



Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

Allgemeinverfügung Untersagung des Betretens von Krankenhäusern und bestimmten weiteren medizinischen Einrichtungen

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung (Zweite VO) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Siebzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. August 2020 (GVBl. S. 538), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

1. Krankenhäuser im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1 IfSG sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 3 IfSG, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt dürfen zu Besuchszwecken nicht betreten werden.
2. Abweichend von der Anordnung in Nummer 1) gilt für die nachfolgenden besonderen Lebenssituationen Folgendes:
 - a. Frauen, die zum Zwecke der Geburt eines Kindes in einer der Einrichtungen nach Nummer 1) aufgenommen werden oder aufgenommen worden sind, dürfen von einer Vertrauensperson während ihres gesamten klinischen Aufenthalts 2 Stunden täglich besucht werden; die Vertrauensperson darf überdies während des gesamten Geburtsvorgangs unabhängig von dessen Dauer die werdende Mutter begleiten. Bei der Vertrauensperson muss es sich stets um dieselbe Person handeln. Die Vertrauensperson ist unter Nennung ihres Namens bei der Klinikverwaltung vor bzw. bei dem ersten Besuch anzumelden.
 - b. In einmaligen Situationen des menschlichen Lebens, wie etwa bei der Aufklärung über eine schwerwiegende Diagnose, eine besonders belastende Therapie oder zur Begleitung naher Angehöriger im Sterbeprozess können die behandelnden Ärztinnen und Ärzte aus medizinischen und / oder ethisch-moralischen Gründen Ausnahmen von der Untersagung in Nummer 1) im Einzelfall zulassen und sollen dies, wann immer medizinisch vertretbar, tun.
3. Nicht von der Untersagung in Nummer 1) erfasst ist das Aufsuchen der in Nummer 1) genannten Einrichtungen durch Eltern und Erziehungsberechtigte, wenn deren minderjähriges Kind dort aufgenommen ist, durch Personen, die aufzunehmende und zu behandelnde Personen aufgrund eines besonderen Betreuungsbedürfnisses bei alltäglichen Verrichtungen begleiten müssen, Personen, die zur Verständigung und Übersetzung zwischen der aufzunehmenden bzw. aufgenommenen Person und dem behandelnden / betreuenden Personal zwingend erforderlich sind, für anders nicht durchführbare berufliche oder seelsorgerische Zwecke oder zur Durchführung notwendiger ambulanter Behandlungen. Dies betrifft insbesondere
 - a. Seelsorgerinnen und Seelsorger,
 - b. Betreuerinnen und Betreuer,
 - c. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
 - d. Standesbeamtinnen und Standesbeamte,
 - e. Bestatterinnen und Bestatter,
 - f. Personen im Rahmen ihrer Behandlung in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 SGB V oder
 - g. sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist.
4. Personen, denen nach den Nummern 2) und 3) der Zugang zu den in Nummer 1) genannten Einrichtungen gestattet ist, müssen zu jeder Zeit
 - a. mindestens 1,50 m Abstand zu der besuchten Person und anderen Personen einhalten,
 - b. eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
 - c. den von der Einrichtung angeordneten Hygieneregeln nachkommen und
 - d. den Anweisungen des ärztlichen und pflegenden Personals stets unverzüglich Folge leisten.

Sie müssen darüber hinaus bei ihrer Anmeldung in der Einrichtung nach Nummer 1 ihren Namen, ihre Anschrift und ihre Telefonnummer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen sowie den Namen der aufgesuchten Person beim Empfang der Einrichtung hinterlassen. Die Daten sind von der jeweiligen Einrichtung für die Dauer eines Monats ab Beginn des Betretens geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Betretensberechtigten sind über diese Beschränkungen zu informieren. Zum Betreten der in Nummer 1) genannten Einrichtungen nach Nummer 3) Berechtigte sind nicht verpflichtet, den Namen der von ihnen aufgesuchten Person anzugeben.

5. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen, in denen die körperliche Anwesenheit von Personen in den in Nummer 1) genannten Einrichtungen zwingend erforderlich ist, weitere Ausnahmen vom dem Betretensverbot der Nummer 1) zulassen, wobei aber stets der jeweils aktuellen epidemiologischen Lage besonderes Gewicht bei der Prüfung zukommt.
6. Personen mit Atemwegsinfektionen und akuten Atemwegserkrankungen ist das Betreten von Einrichtungen nach Nummer 1) grundsätzlich, außer zum Zwecke der Behandlung, Therapie oder Versorgung möglichst nach vorheriger Anmeldung unter Mitteilung der konkreten Beschwerden, untersagt.
7. Das Hausrecht der in Nummer 1) genannten Einrichtungen bleibt im Übrigen unberührt.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie tritt am 28. September 2020, 23.59 Uhr, außer Kraft. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.
9. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird zugleich die Allgemeinverfügung zum Verbot von Besuchen in Krankenhäusern des Gesundheitsamts der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 20. März 2020 aufgehoben.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wiesbaden, den 28. August 2020

Dr. Butt
Amtsleiterin

www.wiesbaden.de